

Verordnung

vom 28. Oktober 2003

Inkrafttreten:
01.01.2004

zur Änderung des Beschlusses über die Ernennung der freiburgischen Mitglieder der Gesellschaft der Loterie Romande

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

Da die Gesellschaft der Loterie Romande (LORO) seit dem 1. Januar 2003 das Schweizer Zahlenlotto in der Westschweiz betreibt und einen Teil ihres Gewinns dem Sport zukommen lässt, ist es gerechtfertigt, ein Mitglied der freiburgischen Kommission für Sport und Sporterziehung als eines der vier freiburgischen Mitglieder (Gesellschafter) der LORO auszuwählen.

Auf Antrag der Finanzdirektion und der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss vom 27. November 1989 über die Ernennung der freiburgischen Mitglieder der Gesellschaft der Loterie Romande (SGF 958.32) wird wie folgt geändert:

Art. 2

Die Gesellschafter werden unter den Mitgliedern der kantonalen Kommission der Loterie Romande ausgewählt, mit Ausnahme eines Gesellschafter, der unter den Mitgliedern der kantonalen Kommission für Sport und Sporterziehung ausgewählt wird.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Der Kanzler:

R. AEBISCHER